

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 28. Juni 1974

101. Stück

- 347.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 63 Steinamangerer Straße im Bereich der Gemeinde Schachendorf
- 348.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 144 Gmundener Straße einschließlich der Neueinbindung der B 135 Gallspacher Straße im Bereich der Gemeinden Roitham und Laakirchen
- 349.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 175 Wildbichler Straße im Bereich der Gemeinden Kufstein und Ebbs
- 350.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen
- 351.** Verordnung: Verfahren bei Verrechnung und Abfuhr der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- 352.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Entrichtung eines Beitrages zur Förderung der Milchleistungskontrolle
- 353.** Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1972 sowie über Ergänzungen der Anlagen VI und VII der Wirtschaftlichen und Kontrollregeln des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1972

347. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Juni 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 63 Steinamangerer Straße im Bereich der Gemeinde Schachendorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 63 Steinamangerer Straße wird im Bereich der Gemeinde Schachendorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 44,302 und führt von dort in gestreckter Linienführung unter teilweiser Benützung der alten Trasse zur Staatsgrenze mit Ungarn, welche etwa 70 m nördlich der alten Trasse erreicht wird.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Schachendorf aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den neu herzustellenden Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

348. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Juni 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 144 Gmundener Straße einschließlich der Neueinbindung der B 135 Gallspacher Straße im Bereich der Gemeinden Roitham und Laakirchen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 144 Gmundener Straße einschließlich der Neueinbindung der B 135 Gallspacher Straße wird im Bereich der Gemeinden Roitham und Laakirchen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 5,37, führt sodann in gestreckter Linienführung die alte Trasse mehrfach kreuzend östlich der Ortschaft Kemating, westlich der Ortschaft Au und westlich der Ortschaft Roitham zur Einbindung der B 135 Gallspacher Straße — welche infolge des Abrückens der neuen von der alten Trasse der B 144 Gmundener Straße in diesem Bereich um etwa 70 m verlängert werden muß — und bindet nach teilweiser Benützung der alten Trasse bei alt-km 12,40 in die bereits ausgebauten Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen

Landesregierung sowie bei den Gemeinden Roitham und Laakirchen aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

349. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Juni 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 175 Wildbichler Straße im Bereich der Gemeinden Kufstein und Ebbs

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 175 Wildbichler Straße wird im Bereich der Gemeinden Kufstein und Ebbs wie folgt bestimmt:

Die B 175 Wildbichler Straße beginnt an der B 171 Tiroler Straße knapp südlich der A 12 Inntal Autobahn und führt von dort — neben der Autobahn die Bahn und den Inn überquerend — auf der bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Trasse bis km 1,520 (neu) — Einbindung der Anschlußstelle Kufstein/Nord der A 12. Von km 1,520 (neu) verläuft die neu herzustellende Straßentrasse in nordöstlicher Richtung, schwenkt nach Überquerung des Sparchenbaches nach Osten und bindet bei km 2,990 (alt)/km 2,812 (neu) in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Kufstein und Ebbs aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880 und 1 : 5000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den neu herzustellenden Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu entnehmen.

Moser

350. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. Juni 1974 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, mit der die Verordnung vom 28. November 1973, BGBl. Nr. 615, in der Fassung BGBl. Nr. 205/1974 geändert wird

Artikel I

Die Verordnung vom 28. November 1973, BGBl. Nr. 615, in der Fassung BGBl. Nr. 205/1974 wird wie folgt geändert:

§ 1 Z. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) andere, auf dem Bildschirm regelmäßig erscheinende Mitwirkende beim Fernsehen (Nachrichtensprecher, Kommentatoren, Diskussionsleiter usw.), sowie Kameramänner, Kameratechniker, Kameraassistenten, Tonmeister, Tontechniker, Tonassistenten beim Fernsehen:

20 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 3000 S monatlich (36.000 S jährlich);“

Artikel II

Diese Verordnung ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1973 enden,

2. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1974.

Androsch

351. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Juni 1974 über das Verfahren bei Verrechnung und Abfuhr der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, wird verordnet:

§ 1. Die von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung im Kalendermonat eingehobenen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und Sonderbeiträge sind an das Bundesministerium für soziale Verwaltung bis zum 20. des nächstfolgenden Monats durch Überweisung auf das Postscheckkonto Nr. 5070004 „Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wien“ abzuführen.

§ 2. Auf diese Abfuhr haben die Träger der Krankenversicherung, mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen, jeweils bis zum 10., 20. und Letzten des jeweiligen Kalendermonates Anzahlungen in dem Ausmaß zu leisten, das dem Eingang an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Sonderbeiträgen annähernd entspricht.

§ 3. Die Träger der Krankenversicherung haben die Abrechnung über die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Sonderbeiträge dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, unter Verwendung des hiefür vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellten Formblattes, bis zum 20. jedes Monats vorzulegen. Bis zum gleichen Zeitpunkt ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, unter Verwendung des hiefür vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellten gesonderten

Formblattes, die Zahl der für den Fall der Arbeitslosigkeit Versicherten zu melden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Häuser

352. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Juni 1974, mit der die Verordnung über die Entrichtung eines Beitrages zur Förderung der Milchleistungskontrolle geändert wird

Auf Grund des § 8 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 411, wird verordnet:

Artikel I

§ 6 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 1. August 1960, BGBl. Nr. 164, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 29/1967 und 500/1972 hat wie folgt zu lauten:

„§ 6. (1) Das Aufkommen an Beiträgen ist für Zuschüsse an die Landes-Landwirtschaftskammern — mit Ausnahme der Wiener Landwirtschaftskammer — zu verwenden. Das Verhältnis der Aufteilung der Zuschüsse ergibt sich jeweils für ein Kalenderjahr unter Heranziehung der Daten dieses Kalenderjahres aus der Formel $Z = \frac{(100 L : SL) + (200 K : SK)}{3}$. Hierbei bedeuten

Z den prozentuellen Anteil des jeweiligen Landes an der Summe der Zuschüsse, L die Milchlieferleistung im betreffenden Land und SL die gesamtösterreichische Milchlieferleistung, K die Zahl der Kontrollkühe im jeweiligen Land zu einem bestimmten Stichtag und SK die Summe der im gesamten Bundesgebiet zu diesen Stichtagen gezählten Kontrollkühe. Stichtag ist im Land Vorarlberg der 31. Dezember, im Land Salzburg der 30. November, im Land Tirol der 31. Oktober und in den übrigen Ländern der 30. September. Beim Verhältnis der Aufteilung sind zwei Dezimalstellen zu berücksichtigen, die dritte Dezimalstelle ist entsprechend auf- oder abzurunden.

(2) Der Fonds hat den Landes-Landwirtschaftskammern jeweils bis zum 20. eines Monats Zuschüsse in der Höhe der Beiträge auszuzahlen, die beim Fonds zwischen dem 16. des Vormonates und dem 15. des betreffenden Monats eingegangen sind. Hierbei ist zwischen dem 1. Juli eines Jahres und dem 30. Juni des folgenden Jahres das Aufteilungsverhältnis (Abs. 1) desjenigen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches ein halbes Jahr vor dem Beginn dieses Zeitraumes geendet hat. Allfällige Unterschiedsbeträge zwischen den in einem Kalenderjahr ausbezahlten und den für dieses Kalender-

jahr zustehenden Zuschüssen sind bis 30. September des folgenden Jahres auszugleichen.

(3) Der Fonds hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft allmonatlich über die von ihm ausbezahlten Zuschüsse und spätestens gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluß (§ 56 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes) über einen allenfalls durchgeführten Ausgleich von Unterschiedsbeträgen zu berichten.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Das zweite Halbjahr 1974 gilt als Kalenderjahr im Sinne des § 6 Abs. 1 in der Fassung des Art. I.

Weihs

353. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1974 über den Geltungsbereich des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1972 sowie über Ergänzungen der Anlagen VI und VII der Wirtschaftlichen und Kontrollregeln des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1972

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde zum Internationalen Kakao-Übereinkommen 1972, BGBl. Nr. 455/1973, hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde:
Frankreich	2. August 1973
Spanien	2. August 1973
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	2. August 1973
Ecuador	7. September 1973
Guatemala	20. September 1973
Japan	27. September 1973
Neuseeland	25. Oktober 1973
Algerien	19. November 1973
Westsamoa	19. Dezember 1973
Bundesrepublik Deutschland	7. Feber 1974

Australien hat am 28. September 1973 erklärt, daß das Übereinkommen auch für das Gebiet Papua/Neu-Guinea gilt.

Nach Mitteilungen des Exekutivdirektors des Internationalen Kakaorates sind der Anlage VI der Wirtschaftlichen und Kontrollregeln, BGBl. Nr. 503/1973, die Worte und der Code

„Western Samoa WS Westsamoa WS“ und der Anlage VII derselben Regeln die Worte und der Code

„New Zealand NZ Neuseeland NZ“ anzufügen.

Häuser



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252·70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.